

KREISSCHREIBEN Nr. 21

Bereich:	Förderungsmassnahmen
Titel:	Vollzug von Art. 27 Abs. 2 WaG und Art. 31 WaV (Wald - Wild)
Verteiler:	Erweiterte KOK, Jagdverwalter, Jagdverbände
Ersetzt:	

1. Ziel

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ist sichergestellt. Die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen basieren auf einer gemeinsamen Planung zwischen Forst- und Jagdbehörden.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 3 Absatz 1 JSG Artikel 27 WaG
 Artikel 31 WaV

3. Allgemeines

Die natürliche Verjüngung des Waldes mit standortgerechten Baumarten ohne besondere Schutzmassnahmen vor wildlebenden Huftieren ist eine der zentralen Forderungen im neuen Waldgesetz. Damit werden nicht nur aus forstlicher Sicht, sondern auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes grundlegende und langfristige Ziele gesetzt. Zudem ist es eine ebenso wichtige Zielsetzung, die wildlebenden Tierarten in unserem Land zu erhalten und soweit wie möglich zu fördern (Jagdgesetz). Diese vermeintlich widersprüchlichen Ziele können daher nur erreicht werden, wenn einerseits die entsprechenden jagdlichen Massnahmen zur Regulierung der Wildbestände ergriffen, andererseits aber auch entsprechende Vorkehrungen zur Verbesserung und zur Beruhigung der Lebensräume von Wildtieren im Wald getroffen werden.

Obwohl es eine Tatsache ist, dass das Verhalten des Menschen, sei es als Bauer, Förster, Jäger und heute vor allem auch als Tourist und Sportler einen bedeutenden Einfluss auf die Verbreitung, den Bestand und das Verhalten von Wildtieren ausübt, und deshalb Lösungsansätze im Bereich Wald-Wild von einer Gesamtschau dieser Probleme ausgehen müssen, ergibt sich doch ein unmittelbarer Handlungs- und Nachholbedarf auf den zwei Ebenen Forst und Jagd.

4. Besonderheiten

41 Jagdliche Massnahmen

Es ist unbestritten, dass mit abnehmender Dichte von wildlebenden Huftieren auch der Aeusserungsdruck auf die Vegetation allgemein und auf die Baumarten im Speziellen abnimmt. Ebenso unbestritten sind folgende Tatsachen:

- Schäden an Waldbäumen entstehen vor allem im Gebirge in der Regel im Winterhalbjahr, mit Ausnahme von einigen Spezialfällen wie der Weisstanne.
- Selbst bei einer genügend hohen Abschussquote, die dem jährlichen Zuwachs entspricht, steigen die Wildbestände weiter an, wenn der jagdliche Eingriff nicht richtig auf die Alters- und Geschlechtsklassen verteilt wird.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

- Rotwild-, Gäms- und Rehbestände sollen nicht mehr weiter zunehmen; sie müssen lokal sogar reduziert werden. Der jährliche Zuwachs soll daher durch die Jagd abgeschöpft werden.
- Die jagdliche Regulierung der Wildbestände soll gemäss dem natürlichen Aufbau nach Alters- und Geschlechtsklassen erfolgen. Damit wird auch eine bessere Verteilung der Tiere in ihrem Lebensraum erreicht.

Daraus ergeben sich folgende Grundvoraussetzungen für die jagdliche Planung, die einem Konzept zur nachhaltigen Nutzung von Wildbeständen entsprechen und damit sowohl der Erhaltung der Wildbestände wie auch der Wildschadenverhütung dienen:

1. Abschöpfung des jährlichen Zuwachses (Abschussquote)
2. Verteilung des Abschusses auf die Alters- und Geschlechtsklassen wie folgt:
 - Starker Eingriff in die Jugendklasse
 - Schonung mittelalter Tiere beiderlei Geschlechts
 - Eingriff in die Altersklasse gemäss Anteil am Bestand
 - Das Geschlechtsverhältnis der Jagdstrecke sollte nicht wesentlich von 1:1 abweichen. Jagdstrecken, welche einen wesentlich stärkeren Eingriff in das männliche Wild aufweisen, müssen vermieden werden. Hingegen können zur Erreichung eines ausgeglichenen Geschlechtsverhältnisses im Bestand für Weibchen erhöhte Jagdstreckenanteile vorgesehen werden. Falls bei den Adulttieren kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis erreicht wird, können bei geringen Abweichungen zusätzlich die juvenilen Tiere in die Berechnung mit einbezogen werden.
3. Anwendung dieser Planungsrichtlinien auf alle Schalenwildarten (Reh, Gämse, Rotwild, Steinbock).

Für den Vollzug von Art. 27 Abs. 2 WaG ergeben sich dadurch folgende minimale Anforderungen an die jagdliche Planung:

1. Abschussquoten

Abschussquoten sind an die örtliche Gegebenheiten anzupassen und müssen minimal der jährlichen Zuwachsrate entsprechen.

2. Alters- und Geschlechtsstruktur

- Rehwild:**
- Mindestens 1/4 der Jagdstrecken muss aus Kitzen bestehen.
 - Das Geschlechterverhältnis (GV) von mehr als 1-jährigen erlegten Tieren muss ausgeglichen oder teilweise zugunsten der Weibchen verschoben sein.
- Gämse:**
- Mindestens 1/4 der Jagdstrecke muss aus Kitzen und/oder Jährlingen bestehen.
 - Das GV von mehr als 2-jährigen erlegten Tiere muss ausgeglichen oder teilweise zugunsten der Weibchen verschoben sein.
- Rotwild:**
- Mindestens 1/4 der Jagdstrecke muss aus Kälbern und/oder Schmaltieren/Spiessern bestehen.
 - Das GV von mehr als 2-jährigen erlegten Tieren muss ausgeglichen oder teilweise zugunsten der Weibchen verschoben sein.

Diese Massnahmen sind die Voraussetzung dafür, dass die Regulierung von Wildbeständen grossräumig wirksam wird. Die Wildschäden sollten damit ebenfalls auf grossen Flächen tragbar werden. In Anwendung von Art. 27 Abs. 2 WaG gehen wir davon aus, dass diese Flächen mindestens **75% der gesamten Waldfläche** eines Kantons ausmachen sollten. Da

neben wird es aber immer noch Gebiete geben, in denen aus ökologischen Gründen trotzdem hohe Wilddichten vorkommen, z.B. Wintereinstandsgebiete, Sturmschadenflächen oder Käferschadenflächen. Darin werden immer noch besondere Massnahmen zum Schutze der Jungbäume notwendig sein. Das gleiche gilt auch für Gebiete, in denen das Wild besonders geschützt werden soll (Banngebiete etc.): hier ist also trotz Regulierung mit grossen Wildschäden zu rechnen. In solchen Gebieten müssen, sofern sie mit dem Perimeter von Waldbauprojekten oder von Projekten des Typs Naturgefahren überlappen, besondere Konzepte entwickelt werden, die neben Einzelabschüssen schadenstiftender Tiere auch Massnahmen zur Biotop-Hege und zur Beruhigung des Lebensraumes umfassen.

42 Forstliche Massnahmen

Von Seiten Forst ergibt sich folgender grundsätzlichen Handlungsbedarf für alle Gebiete und unabhängig von den jeweiligen forstlichen Projektkategorien:

1. Es soll überwiegend mit Naturverjüngung gearbeitet werden, Ausspflanzungen und Zäune müssen die begründete Ausnahme bleiben. Es soll waldbaulich darauf geachtet werden, dass ein angemessener Nebenbestand an "Verbissgehölzen", eine standortgerechte Strauch- und Krautschicht sowie stufige Waldränder entstehen.
2. Bei der forstlichen Planung sollen Wintereinstandsgebiete und "Wildvorzugsgebiete" wie Banngebiete oder grosse Schadensflächen (z.B. Vivian-Flächen, Käfer-Flächen) mit dichter Verjüngung von den Jagdbehörden aufgenommen und in der forstlichen Planung berücksichtigt werden. Treten in solchen Flächen trotz genügender Regulierung der Wildbestände grosse Wildschäden auf, müssen im Einvernehmen mit der kantonalen Jagdverwaltung für diese Gebiete Konzepte zur Verhütung von Wildschäden gemäss Art. 31 WaV erarbeitet werden. Beispielsweise liefert die Methode EIBERLE dazu Schwellenwerte.
3. Es müssen Methoden erarbeitet oder angewendet werden (z.B. Methode EIBERLE), die eine Erfolgskontrolle sowohl in den "Problemgebieten" wie auch für das übrige Gebiet erlauben. Damit können die Wirksamkeit der Konzepte zur Wildschadenverhütung, aber auch der generellen Wildregulierung im Sinne einer rollenden Planung überprüft und die notwendigen Korrekturen vorgenommen werden.
4. Von den vorliegenden Anforderungen sind folgende Komponenten betroffen:
 - Waldbau C (Gebirgswälder mit besonderer Schutzfunktion, 411.3)
 - Waldbau B (Minimale Pflege in Wäldern mit Schutzfunktion, 411.2)
 - Waldbau A (Forstliche Projekte in den übrigen Wäldern, 411.1)
 - Begründung und Pflege von Wald mit besonderen Schutzfunktionen in Projekten zum Schutz vor Naturgefahren (431.2).

43 Subventionsgrundsätze

Die F+D genehmigt die obengenannten Projekte nur noch, wenn die Kantone aufgrund der Jagdstatistik nachweisen, dass die unter Pkt. 41 genannten minimalen Anforderungen an die jagdliche Planung erfüllt sind und deren Vollzug auch nachweislich zu entsprechenden Jagdstrecken führt.

Die laufende Subventionierung der obengenannten Projekte erfolgt unter der Bedingung, dass die Kantone die jagdlichen und forstlichen Rahmenbedingungen dieses Kreisschreibens dauernd umsetzen. Werden diese Rahmenbedingungen nicht erfüllt, entscheidet die F+D jährlich über die weitere Subventionierung.

Ebenso unterstützt die F+D keine Projekte mehr, die Wildschutzzäune, Einzelschutzmassnahmen oder Ausspflanzungen umfassen, sofern kein Konzept gemäss Art. 31 WaV vorhanden ist.

5. Anerkannte Kosten

51 Liste der subventionsberechtigten Massnahmen

- 511 Konzepte gemäss Art. 31 WaV und Ausscheidung von Wildruhezonen
Unabhängig vom Perimeter über die Komponente 414 (Planungsgrundlagen) gemäss Kreisschreiben 10, Kap. 61.
- 512 Aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen, welche langfristig gewährleistet werden, darunter insbesondere:
- Die Pflege und Begründung eines naturnahen, stufigen Waldrandes und eines wildtierfreundlichen Nebenbestandes (inkl. Verbiss- und Fegegehölzen).
 - Die Pflege von Waldwiesen und die Freihaltung von einwachsenden Flächen im Sinne der Biotop-Hege.
 - Massnahmen zur Verhinderung der Störung von Wildtieren wie Aufklärungsschriften, Hinweistafeln, Verbotsschilder, Abschränkungen und ähnliches.
 - Personalkosten, die beim Abschuss von schadenstiftenden Tieren anfallen (Wildhut, Jagdaufsicht) sowie jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze und das Anlegen und Pflegen von Pirschwegen (beides nur in Zusammenhang mit Freihalteflächen) und Freihalteflächen. Die Pflege der Freihalteflächen ist sicherzustellen, bis dass die Verjüngung im umliegenden Wald sich ausserhalb des Gefährdungszeitraumes befindet (Angaben zu Anlage und Pflege von Freihalteflächen befinden sich im Kreisschreiben 23, Anhang 5).
 - Kosten für die Durchführung von Erfolgskontrollen (Kontrollzäune, Stichproben-erhebungen, Transekte).

52 Liste der nicht subventionsberechtigten Massnahmen

Passive Wildschadenverhütungsmassnahmen (Zäunung, Einzelschutz) und Auspflanzungen in den Komponenten 411.1 und 411.2.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION
Der Eidg. Forstdirektor

Werner Schärer